Schutzkonzept Bezirk Ruhrgebiet e.V.

im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Bezirk Ruhrgebiet im SV NRW

Stand: 21.11.2024

Aufgestellt: Katharina Hebekeuser, Daniela Moser

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort – Einleitung ... 3
2. Begriffsbestimmungen / Hintergrund ... 4
2.1. Grenzverletzungen / Grenzverletzendes Verhalten ... 4
2.2. Übergriffe / Übergriffiges Verhalten ... 4
2.3. Formen der Gewalt / Straftatbestand / Nötigendes, überwältigendes Verhalten ... 5
2.3.1. Körperliche (physische) Gewalt ... 5
2.3.2. Emotionale (psychische) Gewalt ... 5
2.3.3. Sexualisierte Gewalt (mit und ohne Körperkontakt) ... 5
3. Prävention & Intervention interpersoneller/sexualisierter Gewalt im Sport – Ziele ... 7
3.1. Kultur der Achtsamkeit – Visionen und Ziele ... 7
3.2. Analyse der Akteur*innen – für wen ist das Konzept? ... 7
3.3. Zusammenfassung der Risikoanalyse ... 7
3.4. Verhaltensleitlinien ... 8
4. Prävention ... 10
4.1. Positionierung des Vorstandes ... 10
4.2. Beschluss der Mitglieder (JHV) ... 10
4.3. Satzung und Ordnung (Positionierung und Verankerung) ... 10
4.4. Ansprechpersonen und Informationen für alle Mitglieder ... 10
4.5. Eignung von Mitarbeiter/innen, Personalauswahl ... 11
4.5.1. Ehrenkodex ... 11
4.5.2. Erweitertes Führungszeugnis ... 11
4.5.3. Einstellungsprozesse und Bewerbungsgespräche ... 12
4.6. Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden ... 12
4.7. Sensibilisierung der Sportler:innen ... 13
4.8. Öffentlichkeitsarbeit / Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit ... 13
4.9. Beschwerdemanagement ... 13
5. Intervention ... 13
5.1. Interventionsleifaden: Interventionsschritte – Grundsätze & Orientierungshilfe ... 14
zum Verfahrensablauf ... 14
5.2. Dokumentationsbogen ... 15
5.3. Fixierung von Konsequenzen ... 15
5.4. Notfallkontakte und Ansprechpartner ... 16
5.5. Verankerung von Rehabilitation ... 16
6. Evaluation: Regelmäßige „Überprüfung“ und Weiterentwicklung zur Qualitätssicherung ... 17
7. Literatur und Anlagen ... 18

1. Vorwort – Einleitung

Das Thema „sexualisierte und interpersonelle Gewalt“ ist ein gesellschaftliches Problem, dem sich der organisierte Sport, als wichtiger Teil unserer Gesellschaft stellen muss und den „Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ in den Fokus rückt.

Denn Sport im Allgemeinem ist gerade für Täter:innen durch die emotionale Nähe und die Betonung der Körperlichkeit sehr attraktiv. Im organisierten Schwimmsport sollte das Thema „Gewalt“ nicht zum Tabu erklärt werden. Zum Schutzauftrag des Bezirks Ruhrgebiets e.V. gehört es, Maßnahmen zur Prävention und Intervention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport zu erarbeiten, diese zu kennen und innerhalb der Vereinsstruktur zu verankern. Es ist unser Auftrag eine gewaltfreie Atmosphäre im Bezirk zu schaffen, die Mitglieder und Mitarbeiter:innen für das Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport aufzuklären und zu sensibilisieren.

Der Bezirk Ruhrgebiet sollte transparent und konsequent mit dem Thema der sexualisierten und interpersonellen Gewalt, physischer oder psychischer Art bewusst umgehen. Unterstützend und wegweisend ist die Integration und Verinnerlichung des Schutzkonzeptes im täglichen Umgang. Angesichts der Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die ehrenamtlich tätigen Personen und Honorarkräfte haben wir uns für die Erarbeitung und vor allem für das Leben dieses Präventionskonzepts entschieden.

Deshalb hat sich der Bezirk Ruhrgebiet e.V. im Rahmen des durch den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. durchgeführten Pilotprojektes eingehend mit der Thematik beschäftigt und ein Schutzkonzept für den Schwimmsport im Bezirk Ruhrgebiet erstellt. Dieser Leitfaden soll allen Beteiligten als Orientierung dienen.

Der Bezirk Ruhrgebiet spricht sich entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport aus.

Es gibt eine enge Kooperation mit dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen und den zuständigen Organisationen im Bereich Kindeswohl nach §8a SGB VIII.

Der Bezirk Ruhrgebiet hat sich auf die folgende Handlungsleitlinie zum Umgang mit dem Thema „sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport“ verständigt, die in Form dieses Schutzkonzeptes zusammengestellt wurden.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsleitlinien haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven in den verschiedenen Fachsparten umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie der ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeiter:innen in den Fachsparten. Das erstellte Schutzkonzept soll für alle Mitglieder des Bezirks Ruhrgebiet verständlich und zugänglich sein. Es richtet sich an Trainer:innen, Aktive, Erziehungsberechtigte, den Vorstand, Kampf- und Schiedsrichter.

2. Begriffsbestimmungen / Hintergrund

Im folgenden Absatz wird sich näher mit der für einen fachlich fundierten Umgang notwendigen Differenzierung von Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt im Allgemeinem und sexualisierter Gewalt befasst:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren
- Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind
- strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung)

2.1. Grenzverletzungen / Grenzverletzendes Verhalten

Grenzverletzungen beschreiben ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen selten oder einmalig und meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Grenzverletzungen können sowohl von erwachsenen Frauen und Männern, jungen Erwachsenen und Jugendlichen, als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, verübt werden. Maßstab der Bewertung eines grenzverletzenden Verhaltens sind neben objektiven Faktoren auch das subjektive Empfinden einer Person. Es ist unabdingbar, Grenzverletzungen zu benennen, das betreffende Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen.

2.2. Übergriffe / Übergriffiges Verhalten

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie passieren nicht zufällig, sondern resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

Übergriffe bzw. übergriffiges Verhalten steht oft als Vorstufe zu Straftatbeständen und werden im Rahmen der Grenzauslotung eines Betroffenen genutzt. Sie sind Teil der Täter:innenstrategien im Rahmen des Testens von Manipulation und Isolation.

Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickelt sich ein übergriffiges Verhalten/übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen. Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen zum Beispiel durch eine Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Opfer oder durch eine auftretende massive Häufigkeit von harmlos wirkenden Grenzverletzungen. Oftmals ist ebenso eine Abwertung von Opfern und / oder Zeugen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“) zu beobachten.

Nicht selten sind übergriffige Verhaltensweisen bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ein Hinweis auf selbst erlebte traumatische Vorerfahrungen (zum Beispiel Zeugenschaft bei häuslicher Gewalt, häufige Beziehungsabbrüche), die es ebenso zu bearbeiten gilt wie das grenzverletzende Verhalten.

2.3. Formen der Gewalt / Straftatbestand / Nötigendes, überwältigendes Verhalten

Strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt liegen vor bei physischer oder psychischer Körperverletzung und sexuellem Missbrauch und Nötigung.

Ähnlich dem übergriffigen Verhalten reagieren Täter:innen meist strategisch und planvoll.

Als Folge von körperlicher und seelischer Gewalt, wird meist eine Verhaltensänderung des Betroffenen sichtbar. Hierzu zählen der emotionale Rückzug und auch die Nicht-Teilnahme an Trainings oder Veranstaltungen. Körperliche Folgen von Gewalt werden meist durch entsprechende Kleidung verdeckt.

2.3.1. Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche (physische) Gewalt umfasst alle schweren und leichten Formen von Misshandlungen, die sich gegen den Körper richten. Hierzu gehören unter anderem Schlagen (auch Ohrfeigen und Klapse) und Schütteln. Ebenso fallen Tritte, Prügeleien und ähnliches unter körperliche Gewalt. Auch vermeintliche harmlose Aktionen, An-den-Haaren-ziehen oder gewaltsames Festhalten fallen in diese Kategorie.

Äußerlich wahrnehmbare Zeichen körperlicher Gewalt gibt es meist nur nach schweren körperlichen Misshandlungen. Die Mehrzahl körperlicher Gewalthandlungen hinterlässt jedoch keine oder nur geringe bzw. schwer oder nur kurze Zeit erkennbare Spuren. Zudem verharmlosen Täter:innen und oft auch die betroffenen Personen die Verletzungen meist und/oder verschweigen die wahren Gründe. Umso bedeutsamer ist es, körperliche Anzeichen von Gewalthandlungen, dazu zählen auch Selbstverletzungen, wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

2.3.2. Emotionale (psychische) Gewalt

Psychische, auch seelische oder emotionale Gewalt zielt auf die Gefühle und Gedanken einer betroffenen Person ab. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen.

Psychische Gewalt ist nicht sichtbar. Sie kann die betroffene Person jedoch schwer verletzen und (dauerhaft) krankmachen. Psychische Gewalt macht zudem häufig einsam. Das Opfer zieht sich zurück – und ist damit dem Täter oder der Täterin noch mehr ausgeliefert. Er oder sie ist dann oft die einzige Bezugsperson. Um ihn/sie nicht zu verlieren, erträgt das Opfer lange die Gewalt. Es werden herablassende oder respektlose Äußerungen wie „ach was willst du denn schon wieder…..?“ dazu genutzt, um die betreffende Person emotional an sich zu binden und in gewisser Weise emotional zu erpressen. Diese Form der Gewalt führt auch dazu, dass Betroffene ausgenutzt werden, wodurch es ihnen nicht mehr gelingt, eine eigene Meinung zu äußern. Dabei wird ihr Selbst massiv beeinträchtig und der Täter / die Täterin wird in der Machtposition bestärkt.

Auch das bewusste, ständige Schweigen, Übersehen und Meiden kann verletzen und zutiefst verstören. Auch Cybermobbing gehört zur emotionalen Gewalt.

2.3.3. Sexualisierte Gewalt (mit und ohne Körperkontakt)

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Gewalt verstanden, die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt. Der Begriff „sexualisierte“ Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden. Sexualisierte Gewalt findet deshalb oft in Abhängigkeitsverhältnissen statt.

Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und „Grabschen“ beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind/Jugendlichen benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Sie kann verbal und/oder körperlicher Art sein und wird gegen den Willen der Betroffenen vollzogen. Dies muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen.

Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (Bange/Deegener (1996)).

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten. Betroffene Minderjährige können die Handlungen oft nicht angemessen verstehen und einordnen, geschweige denn, sich gegen die Übergriffe wehren. Zu sexualisierter Gewalt zählen alle versuchten oder vollendeten sexuellen Akte, aber auch sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt:

- anzügliche Blicke, sowie Witze und Anspielungen in einer sexuell gefärbten Sprache
- herabwürdigende Kommentare
- unangenehme Berührungen
- Briefe, E-Mails oder Nachrichten mit sexuellem Inhalt
- exhibitionistische Handlungen
- sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung
- obszönes Ausfragen
- Zwang zum Konsum pornografischer Medien
- Anfertigung pornografischer Fotos/Filme von Kindern/Jugendlichen
- Erzwingen sexueller Handlungen am eigenen oder am Körper des Kindes/Jugendlichen
- Vergewaltigung und wiederholter schwerer sexueller Missbrauch.

Auch wenn nicht alle diese Formen eine strafrechtliche Bedeutung haben, können sie Betroffene in ihrem Selbstwertgefühl und in ihrer Würde verletzen.

Sexualisierte Gewalt kann ebenso digital stattfinden. Hierzu zählen etwa das Versenden von Nacktbildern gegen den Willen der Betroffenen per WhatsApp, Facebook etc., das „Cybergrooming“ (Ansprechen von Kindern und Jugendlichen im Internet, um sexualisierte Gewalt online oder offline anzubahnen) oder die „Hatespeech“ (Hassrede), z.B. mit sexualisiertem Inhalt wie Vergewaltigungsdrohungen.

Meist gehen der Ausübung sexualisierter Gewalt längere Anbahnungsphasen voran, in denen das Vertrauen der betroffenen Person erworben und dann zur Befriedigung eigener sexueller Interessen missbraucht wird. Auch ein "Hofieren" der Person (sie wird gegenüber anderen bevorzugt) kann vorkommen. Sexueller Missbrauch kann über Wochen, Monate und Jahre andauern.

Viele Täter:innen werden bereits im Jugendalter übergriffig. Es ist entscheidend, sexuell übergriffiges Verhalten sofort zu beenden. Viele Betroffene leiden jahrelang unter schweren Schuld- und Schamgefühlen, weil sie glauben, sich nicht ausreichend gewehrt oder die Übergriffe sogar selbst provoziert zu haben. Die Verantwortung für gewalttätiges und übergriffiges Verhalten liegt jedoch ausschließlich bei den Täter:innen, die ein Vertrauens- oder auch Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen.

3. Prävention & Intervention interpersoneller/sexualisierter Gewalt im Sport

Im folgenden Kapitel gehen wir näher auf die verschiedenen Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt im Bezirk Ruhrgebiet ein.

3.1. Kultur der Achtsamkeit – Visionen und Ziele

Für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freizeitaktivitäten, für die Durchführung von Trainingslagern und für die Organisation von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Ausfahrten dienen die im Verhaltensleitfaden festgelegten Verhaltensregeln (siehe Anhang) als Grundlage. Sie haben sowohl den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor Gewalt aller Art als auch den Schutz von Funktionsträgern vor einem falschen Verdacht im Blick. Der Bezirk Ruhrgebiet möchte hinsehen und aufmerksam machen auf bewusste oder unbewusste ausgeführte Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten. Hierzu sollen verbale oder nonverbal gezeigte Reaktionen von Betroffenen erkannt und verstanden werden.

3.2. Analyse der Akteur:innen – für wen ist das Konzept?

Das Konzept ist für alle Mitglieder des Bezirks Ruhrgebiet. Dies betrifft neben den Sportler:innen auch die haupt-/ nebenberuflichen Mitarbeiter:innen, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Honorarkräfte des Bezirks Ruhrgebiet, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- Vorstand und Fachausschüsse
- Kurse, Lehrgänge, Freizeiten, Veranstaltungen etc.

Das Schutzkonzept soll die Kultur des Hinsehens fördern und so Übergriffe und Gewalttaten erschweren und bestenfalls verhindern.

3.3. Zusammenfassung der Risikoanalyse

Viele Sportarten sind mit Körperkontakt und spezifischen Sportbekleidungen verbunden. Schwimmen gehört zu den Sportarten, die in Teilbereichen durch intensiven Körperkontakt geprägt sind. Unterschiedliche Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täter:innen könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Daher sollte stets nach Möglichkeiten der Entschärfung von Situationen gesucht werden, die den betroffenen Personen gerecht werden. Dies gilt insbesondere für folgende Rahmenbedingungen:

- Umkleide und Duschen
- Trainingsorte (Halle, Wettkampfplatz, Tribüne)
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Rituale (Umarmungen bei Siegerehrungen o.ä.)
- Foto- und Videoaufnahmen
- Lehrgänge und Wettkämpfe mit Übernachtung

Teil der Strategie von Täter:innen kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der betroffenen Personen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges (Abhängigkeits-)Verhältnis zwischen Trainer:in und Athlet:in.

Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportler:innen Angst haben, ihre Karrieren zu gefährden, wenn sie den (sexuellen) Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

Mögliche Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Nominierungen zu Meisterschaften und Wettkämpfen
- Lehrgänge und sonstigen Maßnahmen
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- hierarchische Machtstrukturen
- lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainer:in
- besondere Belobigungssysteme

Aus der am 03.09.2023 im Bezirk stattgefundenen Risikoanalyse lassen sich die im folgenden Kapitel festgehaltenen Verhaltensregeln ableiten. An der Risikoanalyse haben Mitglieder des Vorstandes, aus der Schwimmjugend des Bezirks und aus dem Schwimmausschusses teilgenommen.

3.4. Verhaltensleitlinien

Im Rahmen der Erstellung des Schutzkonzeptes wurden Verhaltensregeln für den professionellen Umgang im Bezirk untereinander und mit Schutzbefohlenen festgelegt.

Die Verhaltensleitlinien sollen zum Schutz aller Mitglieder dienen und auch das Umdenken von Personen deren Motto ist: „Das haben wir schon immer so gemacht“ fördern.

Der Bezirk Ruhrgebiet verpflichtet sich zu einem ständigen Hinterfragen der eigenen Handlungsweise in Bezug auf Leben einer gewaltfreien Atmosphäre, sowie der Umsetzung eines respektvollen Miteinanders und der regelmäßigen Thematisierung des Kinder- und Jugendschutzes im Vorstand und Fachausschüssen.

Die Verhaltensleitlinien sind in der Anlage 2 beigefügt und müssen vom Vorstand und den Fachausschüssen, Trainer:innen, Schiedsrichter:innen und sonstigen Verantwortlichen unterzeichnet werden.

1. Umgangsformen
Wir gehen freundlich und auf Augenhöhe miteinander um, lassen den anderen ausreden. Niemand wird angeschrien. Die Regeln für alle untereinander gelten: „Ich tue keinem anderen etwas an, was ich auch nicht will, das mir angetan wird“. Wir verzichten auf sexistische und gewalttätige Äußerungen und Handlungen.

2. Verantwortung übernehmen
Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Personen und werden das uns Mögliche tun, um sie vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt, sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art zu schützen. Wir achten das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

3. Aktiv einschreiten
Im Konflikt- oder Verdachtsfall, sowie bei einem Verstoß gegen diese Verhaltensleitlinien werden die Ansprechpartner informiert, um professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

4. Körperliche Kontakte:
Körperliche Kontakte zu den Sportler:innen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der / die Sportler:in diese nicht wünscht. Hierzu werden die Reaktionen des Gegenübers auf Körperkontakt beobachtet und darauf reagiert. Wenn Kinder, Jugendliche

oder andere Personen getröstet werden müssen, wird erfragt, ob es in Ordnung ist, wenn man es tröstet und in den Arm nimmt.

5. Dusch- und Umkleidesituation:
Trainer:innen duschen und nutzen Umkleiden nicht mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam. Es werden keine Foto- oder Videomaterialien von Sportler:innen beim Duschen oder Umkleiden angefertigt. Die Umkleidekabinen der Minderjährigen werden grundsätzlich nicht durch Erwachsene (Trainer oder Eltern) betreten. Sollte ein Betreten erforderlich sein, sollte es, wenn möglich, durch eine gleichgeschlechtliche Person sein, die die Regel „Erst anklopfen oder rufen und die Kinder bitten sich etwas überzuziehen“ beachtet. Optimal sollte die Umkleidekabine zu zweit betreten werden (Vier-Augen-Prinzip). Das Geschlecht des erwachsenen Helfers bestimmt welche Umkleide genutzt werden darf.

6. Umgang mit Foto- und Videomaterial:
Fotos oder Videos der anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet. Es sollen keine Fotos in Badebekleidung veröffentlicht werden. Wenigstens das Anziehen eines Vereins-T-Shirt oder ähnlichem ist vorgeschrieben.

Auf Wettkämpfen oder Spielen werden die Vertreter der Presse und sonstigen Fotografen auf diese Richtlinie aufmerksam gemacht.

7. Maßnahmen mit Übernachtungen:
Betreuer:innen übernachten nicht in den Zimmern von Kindern und Jugendlichen. Vor dem Betreten der Zimmer wird angeklopft. Es werden Situationen vermieden, in denen ein Betreuer / eine Betreuerin allein mit einem Kind oder Jugendlichen ist. Ist dies nicht zu vermeiden, bleiben die Türen geöffnet.

8. Mitnahme in den Privatbereich:
Sportler:innen werden nicht in den Privatbereich, z.B. Wohnung, Haus, Garten etc., mitgenommen, ohne dass nicht mindestens eine weitere erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in Privatbereichen statt.

9. Privatgeschenke:
Es werden keine Privatgeschenke an Sportler:innen verteilt. Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer:innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht.

10. Geheimnisse, vertrauliche Informationen:
Mit den Sportler:innen werden keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen geteilt.

11. Einzeltrainings:
Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein(e) Trainer:in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weite(r) Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

12. Transparenz im Handeln:
Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Team: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainer:in abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit aller über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

4. Prävention

4.1. Positionierung des Vorstandes

Der Vorstand des Bezirks Ruhrgebiet e.V. hat auf der Vorstandssitzung am 08.11.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Vorstand des Bezirks Ruhrgebiet e.V. erklärt das Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt“ zum Vorstandsthema und veranlasst die Aufnahme in die Vereinssatzung nach den entsprechenden Richtlinien.

4.2. Beschluss der Mitglieder (JHV)

Bezirksjugendtag am 12.04.2024 / Bezirkstag am 19.04.2024:

Der Bezirk Ruhrgebiet e.V. verurteilt jegliche Form von Diskriminierung und Rassismus, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.

4.3. Satzung und Ordnung (Positionierung und Verankerung)

Die Jugendordnung und die Satzung des Bezirks Ruhrgebiet e.V. wurden am 12.04.2024 bzw. am 19.04.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung wurde am 29.07.2024 ins Vereinsregister auf dem Registerblatt VR2282 beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

4.4. Ansprechpersonen und Informationen für alle Mitglieder

Der Bezirk Ruhrgebiet e.V. hat Ansprechpersonen, die im Rahmen einer Ansprechpersonenausbildung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. fortgebildet wurden. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage des Bezirks Ruhrgebiet e.V. unter https://bezirk-ruhrgebiet.de/de/bezirk-rg/schutz-vor-gewalt zu finden.

Sie stehen zu diesem Thema für Vereinsmitglieder, Trainer:innen und Betreuer:innen sowie für die Kinder und Jugendlichen, sonstigen Aktiven und deren Angehörige zur Verfügung. Die Anfragen können anonym bleiben und werden in keinem Fall ohne das Einverständnis der kontaktierenden Person weitergegeben. Die Ansprechpersonen sind das Verbindungsglied zwischen den betroffenen Personen oder den Personen, die einen Verdachtsfall feststellen und dem Vorstand. Sie sind Teil eines Netzwerks aus Fachleuten und werden regelmäßig zu diesem Thema geschult.

Aufgaben der Ansprechpersonen sind:

- Koordination der Präventionsmaßnahmen im Bezirk
- Vertrauenswürdige Ansprechperson im Bezirk sein
- Gespräch mit den Beteiligten und Betroffenen führen
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens - Einleiten von gezielten Schritten zu Interventionsmaßnahmen im Falle eines Verdachts oder einer Beschwerde
- Hinzuziehen von externen Beratungsstellen, Jugendamt und Polizei
- Hinzuziehen übergeordneter Ansprechperson des Landesverbandes
- Konsequentes Eingreifen bei bestätigtem Verdacht
- Rückmeldung an die Beteiligten und Betroffenen
- Gegebenenfalls Mitteilung an das Jugendamt
- Gegebenenfalls Information an Vorstand oder Geschäftsführung

- Weiterentwicklung des Schutzkonzepts. Dabei sind sie insbesondere für die Weiterentwicklung der Anlagen dieses Schutzkonzepts verantwortlich (Überarbeitung vorhandener und Erstellung neuer unterstützender Dokumente)

Vertrauenspersonen müssen keine Fachexpertise haben und können und sollen sich an die Ansprechpersonen zur weiteren Beratung wenden.

Vertrauensperson kann jede Person werden. Sie genießt ein besonderes Vertrauensverhältnis der Betroffenen und Beteiligten, die auch Sicherheit ausstrahlt und das Anliegen ernst nimmt.

4.5. Eignung von Mitarbeiter:innen, Personalauswahl

Der Vorstand bzw. die Fachspartenvorsitzenden des Bezirks Ruhrgebiet überprüfen die einzusetzenden ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und Honorarkräfte hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung entsprechend ihres Einsatz- und Aufgabenfeldes. Hierbei stehen die Persönlichkeit sowie die fachliche Qualifikation im Vordergrund.

Folgende Maßnahmen zur Risikominimierung, sofern relevant, sind bei der Auswahl der Mitarbeiter:innen festzuhalten:

• Gespräche führen, um zu verhindern, dass vereinsinterne Personen einen Vertrauensvorschuss erhalten

• Erweitertes Führungszeugnis (Anlage 3 und 4) einfordern und regelmäßige Wiedervorlage spätestens nach fünf Jahren entsprechend Absatz 4.5.2

• Ehrenkodex und Verhaltensleitfaden unterschreiben lassen

4.5.1. Ehrenkodex

Vor Aufnahme einer Tätigkeit für den Bezirk Ruhrgebiet unterschreiben alle Funktionsträger den Ehrenkodex (siehe Anlage 1). Der Ehrenkodex bildet den Verhaltensmaßstab für die Verbandsaktivitäten.

4.5.2. Erweitertes Führungszeugnis

Der Bezirk Ruhrgebiet e.V. verpflichtet sich zur regelmäßigen Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und Honorarkräften, wenn sie im Rahmen ihrer regelmäßigen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder weitere Vereinsangehörige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Davon bleiben anderweitige gesetzliche Vorgaben unberührt. Für unregelmäßige Tätigkeiten muss eine Selbstauskunft vorgelegt werden (siehe Anlage 5).

Grundsätzlich ist der Vorstand dafür zuständig, dass und wie die Vorgaben über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis eingehalten werden. Die Einsichtnahme erfolgt durch den Vorsitzenden, seine Vertretung im Amt oder eine dafür vom Vorstand beauftragte Person, wobei die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Durchführung und Datenschutz zu beachten sind (Anlage 4). Im Falle der Schiedsrichter:innen und Trainer:innen ist der jeweilige Fachspartenleiter, seine Vertretung im Amt oder eine dafür vom Vorstand beauftragte Person zuständig. Das erweiterte Führungszeugnis soll regelmäßig vorgelegt werden. Beim Bezirk Ruhrgebiet erfolgt die Vorlage alle fünf Jahre. Bei der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. In Ausnahmefällen kann auch vor der 5-Jahresfrist das Vorlegen eines aktuellen Führungszeugnisses gefordert werden. Die Einsichtnahme und das Datum der Prüfung müssen dokumentiert werden.

Der Vorsitzende des Bezirks Ruhrgebiet stellt ein Antragsformular (Anlage 3) für die für den Bezirk tätigen Personen zur Verfügung. Das erweiterte Führungszeugnis wird selbstständig von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro des Wohnortes beantragt und der im Bezirk Ruhrgebiet zuständigen Person vorgelegt.

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern und Jugendlichen geeignet und werden nicht in solchen Funktionen eingesetzt.

4.5.3. Einstellungsprozesse und Bewerbungsgespräche

Die Arbeit in Vereinen und Verbänden ist auf ehrenamtliches Engagement angewiesen, deshalb wird auch die Arbeit im Bezirk Ruhrgebiet ehrenamtlich ausgeführt.

Potenzielle Täter:innen sehen jedoch auch keinen Anreiz in einer hohen Entlohnung. Sie suchen bewusst den ehrenamtlichen Bereich und den engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Um diese Täter zu identifizieren und zu stoppen, werden Qualitätsstandards bei der Auswahl und Einstellung von Personal eingeführt. Bei der Auswahl von ehrenamtlich tätigen Personen sowie Honorarkräften geht es dem Bezirk Ruhrgebiet neben dem Kennenlernen der Bewerber:innen darum, die Standards und Zielsetzungen des Bezirks Ruhrgebiet in Bezug auf die Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport zu vermitteln.

Die Ansprechperson informiert und sensibilisiert Bewerber:Innen bei Aufnahme der Tätigkeit im Sport über das Thema „Prävention vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt“, bespricht den Ehrenkodex, erwähnt die Ansprechperson des SV-NRWs und bittet um die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.

Der Bezirk Ruhrgebiet sieht sich in der Verantwortung, im Vorfeld möglichst viel über neue Bewerber:innen herauszufinden. Die Spartenleiter:innen der einzelnen Fachbereiche sind hier ebenfalls in der Verantwortung, Gespräche mit Bewerber:innen zu führen, insbesondere, wenn sie bisher im Bezirk Ruhrgebiet vollkommen unbekannt sind. Aufgrund dessen wird bei offenen Stellen im Vorstand, bei Trainer:innen und Schiedsrichter:innen zukünftig ein standardisiertes Verfahren durchgeführt und nach Qualifikationen und Referenzen gefragt:

- Prüfung von Qualifikationen (und Lebenslauf)
- Erklären von Motivation und Erfahrung
- Herausgabe von Informationen zu den Standards des Bezirks Ruhrgebiet
- Erläuterung der Sensibilität für die Problematik sexualisierter und interpersoneller Gewalt
- Einarbeitung in die Abläufe in den Abteilungen/Sparten
- Neue Mitarbeiter:innen müssen eine Sensibilisierungsschulung innerhalb eines Jahres beim SV NRW besuchen und nachweisen

4.6. Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden

Im Vordergrund steht die Sensibilisierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen. Sie sollen durch Aus- und Weiterbildung Präventionsmaßnahmen kompetent umsetzen und eine gewisse Sicherheit im Umgang mit Vorfällen von Gewalt jeglicher Art entwickeln.

Grundkenntnisse sind ebenso wichtig, um Fehlverhalten und Unterlassungen zu vermeiden und damit die eigene Person vor möglichen Konsequenzen zu schützen.

Der Vorstand des Bezirks Ruhrgebiet hat bereits an einer Sensibilisierung zum Thema sexualisierter und interpersoneller Gewalt teilgenommen. Neue Mitarbeiter:innen im Vorstand, den Kadern oder den Fachausschüssen müssen innerhalb des ersten Jahres an einer angebotenen Sensibilisierung teilnehmen.

4.7. Sensibilisierung der Sportler:innen

Ebenso wie den Mitarbeitenden wird auch den Sportler:innen eine Sensibilisierung angeboten. Da sich die Zusammensetzung der Kader jährlich ändert, soll hier nach Möglichkeit eine jährliche altersgerechte Sensibilisierung erfolgen. Zudem sollte mit Kindern und Jugendlichen altersangemessen darüber gesprochen werden, was sexualisierte und interpersonelle Gewalt ist, wie Täter:innen vorgehen und wie sie sich Hilfe holen können. Dieses Informationsangebot darf dabei keine Angst machen und nicht verunsichern, sondern Spaß bzw. Mut machen.

4.8. Öffentlichkeitsarbeit / Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit

Die Veröffentlichung der Namen der Ansprechpersonen erfolgt auf der Homepage des Bezirks Ruhrgebiet. Die Ansprechpersonen stehen im Bedarfsfall im regen Austausch mit den Ansprechpersonen des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und anderen Fachstellen. Sie besuchen regelmäßig Fortbildungen zu dem Thema.

Auf der Homepage des Bezirks wird außerdem auf die aktuellen themenbezogenen Veranstaltungen des SV NRW hingewiesen.

4.9. Beschwerdemanagement

Kontaktmöglichkeiten zu den Ansprechpersonen sind in erster Linie über das Internet (E-Mail) möglich. Grundsätzlich kann jedoch jede Vertrauensperson von Betroffenen angesprochen werden. Es gilt hierbei, dass die Strukturen innerhalb des Bezirks allen transparent gemacht werden. Zuständigkeiten und die Kenntnis der Existenz der Ansprechpersonen wird offen kommuniziert. Die Aufgaben, aber auch die Grenzen sollten nach innen und außen transparent sein.

Die Vertrauensperson kann zur Aufnahme einer Meldung den ausgearbeiteten Fragebogen (Kapitel 5.2) zur Orientierung nutzen.

5. Intervention

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter und interpersoneller Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Es wurde jeweils eine Vorgehensweise für eine Meldung einer betroffenen Person und für einen erhärteten Verdacht entwickelt, an diesen sich die angesprochenen Personen orientieren können. Vorfälle von sexualisierter Gewalt müssen schnell beendet werden, die Betroffenen damit geschützt und die Aufarbeitung angestoßen werden.

Denn einen Sportverein schwächt nicht die Tatsache, dass es in der eigenen Organisation zu Übergriffen kommen kann, sondern vor allem ein zögerlicher, intransparenter und inkonsequenter Umgang mit diesem Thema.

Ein Gespräch mit einem Betroffenen ergibt sich häufig spontan und ist nicht planbar. Es muss sensibel behandelt werden, ist ein großer Vertrauensbeweis und vermutlich die Folge großer Verzweiflung.

Der Verlauf ist individuell und nicht vorhersehbar.

Folgende Leitsätze sollten in Gesprächen mit Betroffenen beachtet werden:

- Ich höre zu und reagiere einfühlsam, aber ruhig und sachlich.
- Ich glaube das, was ich höre.
- Ich beziehe klar Stellung gegen Gewalt jeglicher Art.
- Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen und den Mut.
- Ich informiere über die nächsten Schritte, die ich einleiten werde.
- Ich verspreche nichts, was ich nicht einhalten kann.
- Ich informiere über und vermittle Hilfsangebote z.B. zu externen Fachstellen.
- Ich forciere keine direkte Konfrontation mit dem Beschuldigten.
- Ich informiere über das Recht, eine Strafanzeige zu stellen.
- Ich dokumentiere (im Nachgang) das Gespräch mit Datum, Name und Inhalt. Zuvor erfrage ich, ob während des Gesprächs Notizen erstellen werden dürfen.

Im Rahmen von Verdachtsfällen spricht sich der Bezirk dafür aus, unverzüglich und von Beginn an professionelle Hilfe von außen einzuholen. Externe Fachstellen sind darauf spezialisiert, mit Verdachtsfällen umzugehen, Übergriffe zu erkennen und professionell zu handeln. Sie sind die Spezialisten, die alle Betroffenen bestmöglich unterstützen können. Es steht in unmissverständlicher Absicht des Bezirks Ruhrgebiet, hierdurch unverzüglich weitere Schäden, vornehmlich an Personen sowie Schäden für den Verein, abzuwehren.

5.1. Interventionsleifaden: Interventionsschritte – Grundsätze & Orientierungshilfe zum Verfahrensablauf

Der Bezirk Ruhrgebiet verpflichtet seine Mitarbeiter:innen einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex / die Verhaltensleitlinien verstoßen wird und im „Konflikt- und Verdachtsfall“ frühzeitig professionelle, fachliche Unterstützung hinzuzuziehen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene zu informieren. Der Schutz der möglichen betroffenen Person steht dabei an erster Stelle.

Das Vorgehen bei einer Meldung einer betroffenen Person

1. Ruhe bewahren, sich Zeit nehmen für die sich meldende Person.

2. Nimm die Situation ernst und suche ein Gespräch mit der betroffenen Person. Dazu reicht es meist, zum Aussprechen zu ermuntern, zuzuhören und Empathie zu zeigen. Es sollte keine Befragung stattfinden, lass die betroffene Person erzählen.

3. Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. An oberster Stelle steht das Wohl und der Schutz des Opfers. Allzu heftige Reaktionen belasten Betroffene und lassen sie meist erneut verstummen.

4. Verdachtsmomente dokumentieren und sammeln (versuchen so genau wie möglich zu dokumentieren, mit Ort, Datum). Hierzu die Vorlage des Gesprächsprotokolls nutzen (Anlage 6).

5. Eigene Gefühle klären, Grenzen erkennen und akzeptieren. Teile der betroffenen Person mit, dass du dir selbst gegebenenfalls Unterstützung holst.

6. Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen mit der betroffenen Person klären.

- Folgemaßnahmen absprechen, was ist der Wunsch der sich meldenden Person?

7. Kontakt zu Ansprechpersonen im Bezirk oder Verband aufnehmen und Rücksprache halten.

8. Keine Informationen an beschuldigte Person(en), das Erzählte wird vertraulich behandelt und dokumentiert.

9. Professionelle Hilfe bei einer Fachberatungsstelle suchen.

10. Weiteres Vorgehen gemäß vereinsspezifischem Schutzkonzept.

Beim weiteren Vorgehen sollten in jedem Fall Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung und / oder die Kultur der betroffenen Person berücksichtigt werden. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen bleibt gewahrt (auch der verdächtigten Person).

Vorgehen bei einem akuten Notfall

Sollte sich der/die Betroffene in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt der Stadt / des Kreises anrufen und die Ansprechperson des Bezirks informieren!

Wenn die Situation sicher ist, soll unmittelbar eingegriffen und versucht werden, die Grenzverletzung zu stoppen oder die betroffene Person aus der potenziell gefährlichen Situation zu bringen.

Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung sollte ein:e (Not-) Arzt/Ärztin gerufen werden und nach Absprache mit dieser und nur auf Wunsch der betroffenen Person auch die Polizei.

Die Erstversorgung und die Beweissicherung sind somit gewährleistet.

5.2. Dokumentationsbogen

Eine Vorlage für einen möglichen Dokumentationsbogen einer Meldung ist in den Anlagen beigefügt.

5.3. Fixierung von Konsequenzen

Wenn Grenzverletzungen oder ein unangemessenes Verhalten beobachtet werden, muss sofort gehandelt werden. Die Missachtung der geltenden unterschriebenen Verhaltensleitlinien, grenzverletzendes Verhalten oder die Ausübung von Straftatbeständen ziehen folgende Konsequenzen nach sich:

- Verwarnung oder Abmahnung
- Platzverweis, Betreuungsverbot, Nutzungsverbot auf Zeit und Dauer
- Ein Verbot zur Ausübung des Amtes
- Suspendierung als Trainer:in im Bezirk auf Zeit (Sperre)
- Ein Entzug der Zulassung als Trainer:in auf Dauer
- Entzug der Startberechtigung bzw. Lizenz
- Das Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen in Training und Wettkampf
- Finanzielle Konsequenzen, sofern keine Kinder & Jugendliche zu Schaden gekommen sind

5.4. Notfallkontakte und Ansprechpartner

Landessportbund NRW

Dorota Sahle
Referentin für Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport
Tel. 0203 7381-847

Schwimmverband NRW e.V.

Hanna Meinikmann
Präventionsarbeit: Ansprechpersonen im Sport
Tel.: 0203 393 668 37

Telefonische Hilfsangebote:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch +49 (800) 22 55 530
kostenfrei aus dem deutschen Festnetz, anonyme und mehrsprachige Sprechzeiten:
- Mo, Mi, Fr: 09:00 Uhr - 14:00 Uhr
- Di, Do: 15:00 Uhr - 20:00 Uhr

Nummer gegen Kummer e.V.“ (Dt. Kinderschutzbund) kostenlos und anonym:
Kinder- und Jugendtelefon 116 111 (Mo - Sa 14:00 – 20:00 Uhr)
Elterntelefon: +49 (800) 111 0 550 (Mo - Fr: 09:00 – 17:00 Uhr, Di. und Do. bis 19:00 Uhr)

Opfertelefon Weißer Ring (bundesweit):
116 006 (täglich 07:00 – 22:00 Uhr)

Weitere Homepages mit Hilfeleistungen:

www.opferschutzportal.nrw

www.hilfe-portal-missbrauch.de

www.frauenberatungsstellen-nrw.de

5.5. Verankerung von Rehabilitation

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtigte Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team und im Verein. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Vereinsmitglieder. Die Verantwortung für den Prozess trägt der jeweilige Vorstand.

Folgende Punkte sollen dabei berücksichtigt werden:

• Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts.

• Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.

• Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin angefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen aufgehoben. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.

• Die Dienststellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.

• Alle Schritte werden mit dem Mitarbeiter abgestimmt.

• Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen werden unterstützende Maßnahmen durch Beratungsstellen mit dem Ziel genutzt, dass alle weiterhin konstruktiv miteinander umgehen und arbeiten können.

• Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie anderen Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person, anderen Übungsleiter:innen, Helfer:innen und Betreuer:innen, anderen Vereinsmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern

6. Evaluation: Regelmäßige „Überprüfung“ und Weiterentwicklung zur Qualitätssicherung

Das Schutzkonzept wird jährlich durch die Ansprechpersonen und den Vorstand des Bezirks Ruhrgebiets auf Aktualität und auf Handhabbarkeit geprüft. Im Abstand von fünf Jahren wird das erweiterte Führungszeugnis von den in Kapitel 4.5.2 beschriebenen Personengruppen aktualisiert vorgelegt.

Wenn ein Fall von interpersoneller oder sexualisierter Gewalt auftritt, bedeutet dies meist einen großen Schaden aller Beteiligten. Aus diesem Grund ist eine nachhaltige und transparente Aufarbeitung für alle Beteiligten, sowie für den Bezirk Ruhrgebiet ein wichtiges Anliegen.

Aus der systematischen Analyse der Geschehnisse und Reflektion können die daraus resultierenden Handlungsabläufe geprüft werden.

Zur Aufarbeitung innerhalb des Bezirks werden folgende Punkte analysiert:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen und wurde im Vorfeld der Risikoanalyse der Mechanismus übersehen? Gab es Strukturen, die die Gewalt ermöglicht bzw. die Aufdeckung erschwert haben?
- Welche Maßnahmen des Schutzkonzeptes haben explizit gegriffen und welche versagt? Wurde die ausgeübte Gewalt bewusst oder unbewusst, nicht oder zu spät durch Verantwortliche unterbunden? Haben die Verantwortungsträger:innen Kenntnis der Vorfälle erlangt? Wurden Geschehnisse vertuscht, verdrängt oder verschwiegen und wenn ja durch wen und warum?
- Besteht die Möglichkeit, die persönlichen Erfahrungen der Betroffenen zur Verbesserung des Schutzkonzeptes einzubeziehen?

Im Falle einer Falschanschuldigung werden Unterstützungsmaßnahmen durch den Vorstand notwendig (siehe Kapitel 5.5). Die Fehlinterpretationen im Meldungsfall werden analysiert und eine erneute Sensibilisierung aller Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die Folgen für Falschanschuldigungen wird durchgeführt.

7. Literatur und Anlagen

Linksammlung

Schwimmverband NRW
https://www.schwimmverband.nrw/

Landessportbund NRW - Qualitätsbündnis Sport NRW
https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/qualitaetsbuendnis

Deutscher Olympischer Sport Bund - Safe Sports
https://safesport.dosb.de/

Bundesministerium – Bildung, Wissenschaft und Forschung
https://www.schulpsychologie.at

Bayern gegen Gewalt
https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/

Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
https://www.brsnw.de

Landessportverband Baden-Württemberg
https://www.lsvbw.de

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt - PSG NRW
https://psg.nrw/rechte-und-schutzkonzepte

Cora – Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in M-V
https://www.cora-mv.de

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ehrenkodex des Bezirks Ruhrgebiet e.V.

Anlage 2: Verhaltensleitlinien des Bezirks Ruhrgebiet e.V.

Anlage 3: Bestätigung des Bezirks Ruhrgebiet e.V. zur Vorlage bei Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Anlage 4: Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Anlage 5: Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Anlage 6: Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Anlage 1: Ehrenkodex

des Bezirks Ruhrgebiet e.V.

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (Vorstand) zu informieren.

.....	.....
Vorname, Nachname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJI)
.....	.....
Anschrift	Verein
.....	.....
Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 2: Verhaltensleitlinien

des Bezirks Ruhrgebiet e.V.

Für alle Mitglieder im Bezirk Ruhrgebiet und diejenigen, die für ihn tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

1. Umgangsformen
Wir gehen freundlich und auf Augenhöhe miteinander um, lassen den anderen ausreden. Niemand wird angeschrien. Die Regeln für alle untereinander gelten: „Ich tue keinem anderen etwas an, was ich auch nicht will, das mir angetan wird“. Wir verzichten auf sexistische und gewalttätige Äußerungen und Handlungen.

2. Verantwortung übernehmen
Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Personen und werden das uns Mögliche tun, um sie vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt, sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art zu schützen. Wir achten das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

3. Aktiv einschreiten
Im Konflikt- oder Verdachtsfall, sowie bei einem Verstoß gegen diese Verhaltensleitlinien werden die Ansprechpartner informiert, um professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

4. Körperliche Kontakte:
Körperliche Kontakte zu den Sportler:innen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der / die Sportler:in diese nicht wünscht. Hierzu werden die Reaktionen des Gegenübers auf Körperkontakt beobachtet und darauf reagiert. Wenn Kinder, Jugendliche oder andere Personen getröstet werden müssen, wird erfragt, ob es in Ordnung ist, wenn man es tröstet und in den Arm nimmt.

5. Dusch- und Umkleidesituation:
Trainer:innen duschen und nutzen Umkleiden nicht mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam. Es werden keine Foto- oder Videomaterialien von Sportler:innen beim Duschen oder Umkleiden angefertigt. Die Umkleidekabinen der Minderjährigen werden grundsätzlich nicht durch Erwachsene (Trainer oder Eltern) betreten. Sollte ein Betreten erforderlich sein, sollte es, wenn möglich, durch eine gleichgeschlechtliche Person sein, die die Regel „Erst anklopfen oder rufen und die Kinder bitten sich etwas überzuziehen“ beachtet. Optimal sollte die Umkleidekabine zu zweit betreten werden (Vier-Augen-Prinzip). Das Geschlecht des erwachsenen Helfers bestimmt welche Umkleide genutzt werden darf.

6. Umgang mit Foto- und Videomaterial:
Fotos oder Videos der anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet. Es sollen keine Fotos in Badebekleidung veröffentlicht werden. Wenigstens das Anziehen eines Vereins-T-Shirt oder ähnlichem ist vorgeschrieben.

Auf Wettkämpfen oder Spielen werden die Vertreter der Presse und sonstigen Fotografen auf diese Richtlinie aufmerksam gemacht.

7. Maßnahmen mit Übernachtungen:
Betreuer:innen übernachten nicht in den Zimmern von Kindern und Jugendlichen. Vor dem Betreten der Zimmer wird angeklopft. Es werden Situationen vermieden, in denen ein Betreuer / eine Betreuerin allein mit einem Kind oder Jugendlichen ist. Ist dies nicht zu vermeiden, bleiben die Türen geöffnet.

8. Mitnahme in den Privatbereich:
Sportler:innen werden nicht in den Privatbereich, z.B. Wohnung, Haus, Garten etc., mitgenommen, ohne dass nicht mindestens eine weitere erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in Privatbereichen statt.

9. Privatgeschenke:
Es werden keine Privatgeschenke an Sportler:innen verteilt. Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer:innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht.

10. Geheimnisse, vertrauliche Informationen:
Mit den Sportler:innen werden keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen geteilt.

11. Einzeltrainings:
Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein(e) Trainer:in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weite(r) Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

12. Transparenz im Handeln:
Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Team: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainer:in abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit aller über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

.....	.....
Vorname, Nachname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJI)
.....	.....
Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 3: Bestätigung des Bezirks Ruhrgebiet e.V.

zur Vorlage bei Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Frau/Herr ……

wohnhaft in ……

ist für den Bezirk Ruhrgebiet e. V.

tätig (oder: wird ab dem ..... eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Absatz 1 BZRG.

□ Wir bestätigen, dass die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, insbesondere weil das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

□ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 03.05.2022).

□ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

_____

Ort und Datum

_____

Stempel/Unterschrift des Vorstandes/der Geschäftsführung

Anlage 4: Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Damit der einzelne Sportverein/Sportverband möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein/Verband sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden*jede Mitarbeitende*n, der*die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, wird ein Formblatt angelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Vorname, Nachname: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum: .....

Angaben zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30a BZRG:

Datum der Einsichtnahme: .....

Datum des Führungszeugnisses: .....

Die Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt:
Ja ( ) Nein ( )

Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt:
Ja ( ) Nein ( )

_____
Unterschriften des*der Beauftragten für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Verein/Verband

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren. Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeitenden ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch die beauftragte Person des Vereins/Verbandes dem*der Mitarbeitenden im Original vorgelegt. Der Verein fertigt keine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses an.

Die Formblätter werden datenschutzkonform unverzüglich vernichtet, wenn die Tätigkeit nicht aufgenommen wird; im Übrigen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

Anlage 5: Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

(alternative Formulierung bei Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis aus dem Zentralregister vorlegen können, weil sie zum Beispiel nicht ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder weil es sich um ausländische Staatsangehörige handelt:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einer anderen vergleichbaren Straftat, die sich gegen Minderjährige richtete und den in § 72a Absatz 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) genannten Straftaten vergleichbar ist, in meinem Heimatland oder in anderen Staaten rechtskräftig verurteilt wurde. Bei den in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten handelt es sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des deutschen Strafgesetzbuchs.)

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

_____ _____

Ort und Datum Unterschrift

Anlage 6: Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Hinweise:

• Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).

• Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.

• Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter und interpersoneller Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

• Wer ruft an?
• Was ist der Grund des Anrufes?
• Wer wird als Täter*in verdächtigt?
• Wer ist betroffen?
• Was wurde bereits unternommen?
• Wie wird verblieben?

Datum		Uhrzeit	

Wer ruft an?

Name	
Verband / Verein	
Funktion	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Was ist der Grund des Anrufes?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern! Was? Wann? Wo?

Wer wird als Täter*in verdächtigt?

Name	
Alter	
Geschlecht	
Funktion	
Beziehung zur betroffenen Person	

Wer ist betroffen?

Name	
Alter	
Geschlecht	
Funktion	
Beziehung zur betroffenen Person	

Was wurde bereits unternommen?

Wer wurde bereits informiert? Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden? Sollen wir uns noch einmal melden?